

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 2279

Urteil Nr. 158/2002
vom 6. November 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 29bis des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, eingefügt durch das Gesetz vom 30. März 1994 und abgeändert durch das Gesetz vom 13. April 1995, gestellt vom Polizeigericht Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2001 in Sachen T. Wildschutz gegen die Axa Royale Belge AG, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1995, durch den Artikel 29*bis* in das Gesetz vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eingefügt wird, dahingehend ausgelegt, daß er ausschließlich auf Opfer eines Unfalls an einem öffentlichen oder für die Öffentlichkeit zugänglichen Ort anwendbar ist, unter Ausschluß der Opfer eines Unfalls, der sich auf einem Privatgrundstück zugetragen hat, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern es für diesen Behandlungsunterschied keine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1995, auf die sich der Verweisungsrichter bezieht, lautet:

« Art. 29*bis*. § 1. Bei einem Verkehrsunfall, in den ein Kraftfahrzeug verwickelt ist, werden mit Ausnahme der Sachschäden alle sich aus Körperschäden oder dem Tod ergebenden Schäden, die einem jeden Opfer eines Verkehrsunfalls oder seinen Anspruchsberechtigten zugefügt werden, durch den Versicherer entschädigt, der gemäß dem vorliegenden Gesetz die Haftung des Eigentümers, des Führers oder des Inhabers dieses Kraftfahrzeugs deckt.

Schäden an Funktionsprothesen gelten als Körperschäden.

Artikel 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen findet Anwendung auf diese Entschädigung. Ist der Unfall jedoch auf einen Zufall zurückzuführen, so bleibt die Haftung des Versicherers erhalten.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf die Verkehrsunfälle, in die Kraftfahrzeuge verwickelt sind, die aufgrund von Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes

von der Versicherungspflicht befreit sind und deren Eigentümer von dieser Befreiung Gebrauch gemacht haben.

Wenn Opfer einen unentschuldbaren Fehler begangen haben, der als einzige Ursache des Unfalls anzusehen ist, können sie die im ersten Absatz angeführten Bestimmungen nicht geltend machen.

Nur ein außerordentlich schwerer vorsätzlicher Fehler ist unentschuldigbar, bei dem derjenige, der ihn begeht, ohne gültigen Grund einer Gefahr ausgesetzt wird, deren er sich hätte bewußt sein müssen. Der Beweis eines unentschuldbaren Fehlers ist nicht zugelassen gegenüber Opfern, die jünger als vierzehn Jahre sind.

Diese Entschädigungsverpflichtung wird ausgeübt gemäß den Gesetzesbestimmungen über die Haftpflichtversicherung im allgemeinen und die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im besonderen, insofern im vorliegenden Artikel nicht davon abgewichen wird.

§ 2. Der Führer eines Kraftfahrzeugs und seine Anspruchsberechtigten können den vorliegenden Artikel nicht geltend machen.

§ 3. Als Kraftfahrzeuge gelten alle Fahrzeuge, auf die sich Artikel 1 dieses Gesetzes bezieht, mit Ausnahme der motorbetriebenen Rollstühle, die durch eine Person mit Behinderung in den Verkehr gebracht werden können.

§ 4. Der Versicherer oder der Gemeinsame Entschädigungsfonds treten in die Rechte des Opfers gegen die im Gemeinrecht haftbaren Dritten ein.

Die in Ausführung dieses Artikels ausgezahlten Entschädigungen können nicht Gegenstand einer Verrechnung oder einer Pfändung im Hinblick auf die Zahlung anderer, aufgrund dieses Verkehrsunfalls geschuldeter Entschädigungen sein.

§ 5. Die Regeln der zivilrechtlichen Haftung bleiben anwendbar auf alles, was nicht ausdrücklich durch den vorliegenden Artikel geregelt wird. »

B.2. Die beanstandete Bestimmung, aus der nicht ersichtlich wird, wo sie Anwendung findet, wird vom Verweisungsrichter dahingehend interpretiert, daß die Opfer von Unfällen, die sich auf Privatgrundstücken ereignen, vom Vorteil der darin enthaltenen Regelung ausgeschlossen werden. In dieser Interpretation, der der Verweisungsrichter u.a. die Vorarbeiten zugrunde legt - und die heute durch den durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 abgeänderten Artikel 29*bis* selbst bestätigt wird -, führt diese Bestimmung, je nachdem, ob sich der Unfall auf einem Privatgrundstück zuträgt oder nicht, zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Opfern eines Verkehrsunfalls, indem der Vorteil der Anwendung von Artikel 29*bis* ihnen im ersten Fall versagt wird.

B.3. Der Hof stellt fest, daß die Axa Royale Belge AG anscheinend davon ausgeht, daß das Opfer der Fahrer des Fahrzeugs ist, wodurch es kraft Artikel 29*bis* § 2 des obengenannten Gesetzes vom 21. November 1989 vom Vorteil der Entschädigung ausgeschlossen wäre.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Verweisungsrichters zu urteilen, ob die Bestimmungen, die er dem Hof zur Kontrolle vorlegt, auf den vor ihm anhängigen Streitfall anwendbar sind.

B.4. Da der Gesetzgeber, wie angegeben in der Überschrift von Kapitel *Vbis* des Gesetzes vom 21. November 1989, in dem die beanstandete Bestimmung steht, die Opfer von Verkehrsunfällen schützen wollte und da zum Verkehr nicht das Vorhandensein von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken gerechnet wird, konnte er, um das Anwendungsgebiet von Artikel 29*bis* auf die öffentlichen Straßen zu beschränken, sowohl die Tatsache, daß die in dem Gesetz vorgeschriebene Versicherung entsprechend dessen Artikel 2 § 1 nur für das Einbringen von Kraftfahrzeugen in den öffentlichen Verkehr obligatorisch ist, als auch das Risiko des Mißbrauchs und Betrugs berücksichtigen, das aufgrund der Ausweitung dieser Regelung auf die Privatgrundstücke entstehen konnte.

B.5.1. Zwar hat der Gesetzgeber, wie die Anspruchsberechtigten des Opfers, die eine Klage beim Verweisungsrichter anhängig gemacht haben, anmerken, das Anwendungsgebiet von Artikel 29*bis* auf die Schienenfahrzeuge ausgedehnt, die als solche nicht dem System der Haftpflichtversicherung unterliegen. Aber eine Ausdehnung geht nicht zwangsläufig mit einer anderen einher; der verfassungsmäßige Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz gebietet dem Gesetzgeber nicht, bei der Ausdehnung des besonderen Entschädigungssystems für die schwachen Verkehrsteilnehmer auf die Schienenfahrzeuge, wenn beide am Verkehr auf öffentlichen Straßen, auf den der Öffentlichkeit zugänglich oder nur einer bestimmten Anzahl von berechtigten Personen zugänglichen Grundstücken teilnehmen, auch Situationen im Auge zu haben, in denen an anderen Orten die schwachen Verkehrsteilnehmer und andere Fahrzeuge betroffen sein können.

B.5.2. Der Umstand, daß der König die Garantie der Pflichtversicherung auf Unfälle auf den Privatgrundstücken ausgedehnt hat (königlicher Erlaß vom 14. Dezember 1992 über den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsmustervertrag), die nicht in Artikel 2 des Gesetzes aufgeführt werden, sowie der Umstand, daß die Rechtsprechung in einigen Fällen die

Pflichtversicherung auf den Schaden ausdehnt, der auf Privatgrundstücken durch Baustellenfahrzeuge entstanden ist, implizieren nicht, daß der Gesetzgeber gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen hat, indem er ein wegen der Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung abweichendes System nicht auf Privatgrundstücke ausdehnt.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 29*bis* des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verstößt in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. April 1995 und in der Interpretation, der zufolge die Unfälle auf einem Privatgrundstück von der in diesem Artikel vorgesehenen Entschädigungsregelung ausgeschlossen werden, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior